



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0103/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	18.02.2020
Bearbeiter:	Kühl	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	04.03.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Bauvorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses
hier: 1. Verlängerung des Bauvorbescheides vom 16.02.2017, Az. 3912-16
Standort: Nordstraße, Fl.-St. 2404/2, 2405/4

Sachverhalt:

Die antragsgegenständlichen Flurstücke sind bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Im Flächennutzungsplan ist dieser Gebietsbereich als Wohnbaufläche gekennzeichnet. Die Umgebung ist geprägt von einer Villenbebauung. Der Antragsteller möchte ein Einfamilienhaus errichte. Dafür bekam er mit Schreiben vom 16.02.2017 einen positiven Bauvorbescheid (Az. 3912-16). Für diesen wird nunmehr die erste Verlängerung beantragt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Verlängerung des Bauvorbescheides wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 75 SächsBO erteilt.

Begründung:

Die örtlichen Gegebenheiten haben sich seit Erteilung des Ursprungsbescheides nicht geändert, so dass der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Verlängerung hat. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan